



Politische Gemeinde Arbon

Reglement zum Bezug von Betreuungsgutschriften für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Arbon (Betreuungsgutschriftenreglement)

vom 19. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Anerkannte Betreuungsinstitutionen	5
2. Anspruch auf Gutschriften	5
Art. 4 Anspruchsberechtigung	5
Art. 5 Antragsstellung	6
3. Gutschriften	6
Art. 6 Bemessung der Gutschriften	6
Art. 7 Massgebliches Einkommen	7
Art. 8 Änderung der Verhältnisse	8
4. Pflichtverletzungen, ungerechtfertigte und ungerechtfertigt verweigte Auszahlungen	8
Art. 9 Pflichten	8
Art. 10 Rückerstattung und Nachzahlung	9
5. Verfahrensbestimmungen	9
Art. 11 Bescheid über Anspruch und Höhe	9
Art. 12 Rechtsmittel	9
6. Schlussbestimmungen	10
Art. 13 Inkraftsetzung	10

Gestützt auf § 4 und § 5 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau (RB 861.1) erlässt das Stadtparlament nachfolgendes Reglement.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Thurgau.

² Zu diesem Zweck leistet die Politische Gemeinde Arbon (nachfolgend Stadt genannt) subjektbezogene Betreuungsgutschriften (nachfolgend Gutschriften genannt), welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von schulergänzender Betreuung vergünstigt.

³ Die Stadt arbeitet mit den Primarschulgemeinden auf ihrem Gebiet zusammen und koordiniert mit diesen die Ausrichtung von Gutschriften. Der Stadtrat schliesst mit den Schulgemeinden entsprechende Vereinbarungen ab.

⁴ Die Vereinbarungen mit den Schulgemeinden haben vorzusehen, dass die Stadt minimal 80 % der Gesamtkosten für Gutschriften trägt.

⁵ Dieses Reglement verschafft keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat erlässt die für das vorliegende Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Er legt die Höhe der Gutschriften in einem Tarif fest, führt ein Register über die anerkannten Betreuungsinstitutionen und überprüft beides periodisch.

³ Soweit der Stadtrat gemäss dem vorliegenden Reglement nicht selbst zuständig ist, bestimmt er die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle und beaufsichtigt diese.

⁴ Bei der Berechnung der Gutschriften arbeitet die zuständige Stelle mit den zuständigen Steuerämtern und den Betreuungsinstitutionen zusammen.

Art. 3 Anerkannte Betreuungsinstitutionen

¹ Gutschriften werden für die Betreuung in folgenden Institutionen gewährt:

1. familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338) auf Gebiet der Stadt
2. schulergänzende Betreuungsangebote an öffentlichen Primarschulen auf Gebiet der Stadt, sofern mit ihnen eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Kostenbeteiligung besteht.

² Es werden nur Betreuungsinstitutionen anerkannt, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung erfüllen. Kindertagesstätten müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen.

³ Der Stadtrat kann Betreuungsinstitutionen ausserhalb des Gebietes der Stadt anerkennen, sofern das betreute Kind seinen Wohnsitz in der Stadt hat, die Institution keine anderweitigen staatlichen Unterstützungsleistungen erhält und die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

⁴ Erziehungsberechtigte und ausserkommunale Betreuungsinstitutionen haben keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung.

2. Anspruch auf Gutschriften

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Gutschriften haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt. Als Erziehungsberechtigte gelten Eltern oder andere Personen, welchen die Obhut über die Kinder anvertraut ist.

² Der Anspruch besteht für Kinder

1. ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, sofern das Kind in einer von der Stadt anerkannten Kindertagesstätte familienergänzend betreut wird. Dies ab einem vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetreuungsumfang.
2. ab Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Übertritt in die Oberstufe, sofern das Kind in einer von der Stadt anerkannten Schule schulergänzend betreut wird, wobei kein Mindestbetreuungsumfang vorausgesetzt ist.

³ Der Anspruch auf Gutschriften entsteht nach Einreichung des vollständigen Antrags, rückwirkend auf längstens drei Monate, ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder Übertritt des Kindes in die Oberstufe entfällt der Anspruch.

⁴ Die Gutschriften der Stadt sind subsidiär zu Leistungen Dritter, die für Betreuungskosten erhältlich gemacht werden können. Solche Leistungen werden von den Gutschriften der Stadt abgezogen.

Art. 5 Antragsstellung

¹ Anspruchsberechtigte haben der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Gutschriften und die notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Die zuständige Stelle ist berechtigt, bei Bedarf ergänzende Unterlagen einzufordern.

3. Gutschriften

Art. 6 Bemessung der Gutschriften

¹ Der Stadtrat berücksichtigt beim Festlegen des Tarifes für Gutschriften als Obergrenze die notwendigen Kosten, die Institutionen für die Kinderbetreuung anfallen. Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall einen vom Stadtrat zu bestimmenden Mindestbetrag pro Kind und Tag zu zahlen.

² Der Tarif hat eine lineare Abstufung in Abhängigkeit zum massgeblichen Einkommen innerhalb folgender Schranken vorzusehen:

1. Gutschriftenobergrenze für Kinder unter 18 Monaten zwischen Fr. 100 und Fr. 130 pro Kind und Tag
2. Gutschriftenobergrenze für Kinder über 18 Monaten zwischen Fr. 70 und Fr. 100 pro Kind und Tag
3. volle Gutschrift bis zu einem massgeblichen Einkommen zwischen Fr. 20'000 und Fr. 30'000
4. keine Gutschriften ab einem massgeblichen Einkommen zwischen Fr. 100'000 und Fr. 140'000
5. Gutschriftenmindestbetrag von Fr. 10 pro Tag und Kind

³ Liegt das Gesamtvermögen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 über Fr. 300'000, besteht kein Anspruch auf Gutschriften.

⁴ Beiträge und Vergünstigungen Dritter an Betreuungskosten, namentlich von anderen Gemeinwesen, Arbeitgebern etc., werden angerechnet und die Gutschriften der Stadt entsprechend reduziert.

⁵ Der Betrag der Gutschrift darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁶ Die Gutschriften werden in Abhängigkeit zum tatsächlich beanspruchten Betreuungsumfang gewährt. Es werden nur Gutschriften für die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses vereinbarten Betreuungsmodule gewährt. Spontane Zusatzbuchungen sind nicht gutschriftsberechtigt. Verlangt die Betreuungsinstitution aufgrund einer klinischen Diagnose eines Kindes einen Tarfzuschlag oder einen Sondertarif über die Obergrenze gemäss Abs. 1 hinaus, wird ein entsprechender prozentualer Zuschlag auf den Gutschriften für dieses Kind gewährt.

⁷ Erziehungsberechtigte, die für mehr als ein Kind Gutschriften der Stadt erhalten, wird ein vom Stadtrat festgelegter einheitlicher Zuschlag auf den Gutschriften gewährt.

⁸ Alleinerziehende, die Gutschriften beziehen, haben in der Regel einem minimalen Arbeitserwerb von 20 % nachzugehen, gemeinsam Erziehungsberechtigte einem solchen von gemeinsam minimal 120 %. Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen über Ausnahmen, so bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung.

⁹ In Härtefällen entscheidet die zuständige Stelle in Absprache mit der zuständigen Betreuungsinstitution nach pflichtgemässen Ermessen über die Bemessung der Gutschriften.

¹⁰ Der Stadtrat regelt die Auszahlung.

Art. 7 Massgebliches Einkommen

¹ Das massgebliche Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen zuzüglich 15 % des steuerbaren Gesamtvermögens, alles gemäss Steuergesetz des Kantons Thurgau.

² Sofern das Kind nicht selbständig besteuert wird, werden zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens folgende Steuerfaktoren berücksichtigt:

1. Gesamteinkommen und -vermögen von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze haben
2. Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Eltern, sofern sie nebst allfälligen sonstigen Kindern mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen
3. Gesamteinkommen und -vermögen von in Gemeinschaft lebenden Paaren mit ausschliesslich nicht gemeinsamen Kindern, sofern das Paar seit mehr als zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt
4. Einkommen und Vermögen des geschiedenen, getrenntlebenden oder alleinerziehenden sorgeberechtigten Elternteils

³ Das massgebliche Einkommen wird aufgrund der jeweils aktuellsten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Liegt keine solche vor, wird das aktuelle Gesamteinkommen und -vermögen geschätzt. Dies betrifft insbesondere:

1. Personen, die der Quellensteuer unterliegen
2. Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerveranlagung vorlegen können
3. neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Wer Gutschriften bezieht, hat jede absehbare, nicht nur vorübergehende wesentliche Änderung, die Einfluss auf den Anspruch von Gutschriften oder deren Bemessung hat, innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

1. Änderung des massgeblichen Einkommens um mindestens 20 %
2. anderweitige Beeinflussung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Haushalts um mindestens 20 %
3. Überschreitung der Vermögensgrenze von Fr. 300'000 (Art. 6 Abs. 3)
4. Änderung des Betreuungsumfangs
5. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

²Aufgrund solcher Veränderungen werden die Gutschriften sofort den neuen Verhältnissen angepasst.

³ Bei nicht sofort belegbaren wesentlichen Änderungen können die Gutschriften auf Gesuch hin vorübergehend provisorisch neu festgelegt werden. Zu viel ausbezahlte provisorische Gutschriften werden zurückgefordert oder mit laufenden Gutschriften verrechnet, zu wenig bezahlte nachvergütet.

4. Pflichtverletzungen, ungerechtfertigte und ungerechtfertigt verweigte Auszahlungen

Art. 9 Pflichten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet

1. die zur Klärung der Anspruchsberechtigung und der Bemessung der Gutschriften notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen und von der zuständigen Stelle nachgeforderte abklärungsrelevante Unterlagen einzureichen,
2. der zuständigen Stelle Änderungen der Verhältnisse im Sinne von Art. 8 unaufgefordert zu melden.

² Kommen die Anspruchsberechtigten ihren Pflichten nicht nach, können die Gutschriften gekürzt, sistiert oder verweigert werden.

Art. 10 Rückerstattung und Nachzahlung

¹ Ungerechtfertigte Auszahlungen von Gutschriften in Bestand und Höhe sind zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückzuerstatten. Rückerstattung und Bearbeitungsgebühr können mit laufenden Gutschriften verrechnet werden.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt drei Jahre nach Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem die einzelne Gutschrift ausbezahlt wurde. Sieht das Strafrecht längere Fristen vor, gelten diese.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Betreuungsgutschriften in gutem Glauben empfangen wurden und eine grosse Härte vorliegt. Das Erlassgesuch ist innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Rückforderungsentscheids bei der zuständigen Stelle einzureichen.

⁴ Art. 10 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für ungerechtfertigt verweigerte Gutschriften. Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

5. Verfahrensbestimmungen

Art. 11 Bescheid über Anspruch und Höhe

¹ Über den Anspruch auf Gutschriften, deren Höhe und die Anrechnung von Leistungen Dritter informiert die zuständige Stelle die Gutschriften beantragende Person, deren allfällige Vertretung und die Betreuungsinstitution mit einem Bescheid.

² Der Bescheid gilt als rechtskräftiger Entscheid, wenn kein Verfahrensbeteiligter innert 20 Tagen gegen den Bescheid Einsprache erhebt und einen anfechtbaren Entscheid verlangt. Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der zuständigen Stelle steht der Rekurs nach Gemeindeordnung offen.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach der kantonalen Gesetzgebung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements.

Arbon, 19. September 2023

**Der Parlamentspräsident
Felix Heller**

**Die Stadtschreiberin
Alexandra Wyprächtiger**

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 36 / 24 vom 19. Februar 2024 in Kraft
gesetzt per 1. August 2024.

